

1. Geltung

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen ausschließlich unsere nachfolgenden Bedingungen zugrunde, auch wenn denselben ausdrücklich seitens des Kunden widersprochen wird. Abweichende Bedingungen müssen ausdrücklich von uns schriftlich anerkannt sein.

2. Angebot

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und nur für eine angemessene Frist gültig, soweit sie nicht als Festangebot bezeichnet sind. Aufträge werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers verbindlich. Dies gilt auch für durch Vertreter getätigte Abschlüsse.

3. Preise

Es gelten die vereinbarten Preise; diese verstehen sich ab Werk, ausschließlich MwSt. und Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung. Sind keine Festpreise vereinbart worden und tritt eine wesentliche Änderung auftragsbezogener Kostenfaktoren (z.B. Löhne, Vormaterial, Energie etc.) ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss dieser Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden.

4. Lieferung

Die Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart. Sie gilt als eingehalten, wenn die Ware bis zum Ablauf der Lieferfrist das Werk verlassen hat oder bei Versandunmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware mitgeteilt worden ist. Bei Lieferverzug ist eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Diese werden gesondert abgerechnet. Die Lieferfrist verlängert sich auch innerhalb eines Lieferverzuges angemessen bei Arbeitskampfmaßnahmen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die der Lieferer trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte (z.B. höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wichtiger Rohstoffe und Fertigteile). Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Wird durch die vorgenannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen kann. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer bei Lieferverzug gesetzten Nachfrist bleibt unberührt. Liegen Aufträgen Sonderanfertigungen zugrunde, so muss der Käufer grundsätzlich die bestellte Menge abnehmen und Mehr- oder Minder-Lieferungen von maximal 10% gegen sich gelten lassen. Rücktritt ist auf jeden Fall ausgeschlossen. Abrufaufträge gelten längstens 12 Monate ab Datum unserer Auftragsbestätigung. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, eventuell entstehende Mehrkosten oder die Ware, dem Kunden in Rechnung zu stellen und zum Versand zu bringen.

5. Zahlung

Unsere Rechnungen sind zahlbar mit 2% Skonto innerhalb 14 Tagen oder ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Eine Skontokürzung hat den Ausgleich aller früher fälligen Rechnungen zur Voraussetzung. Bei Zielüberschreitungen sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz in Anrechnung zu bringen.

Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen. Voraussetzung für die Hereinnahme ist die Diskontierungsmöglichkeit. Alle Wechselkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Tritt nach Vertragsabschluss eine erhebliche Gefährdung des Anspruchs auf das uns zustehende Entgelt ein, so können wir Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist verlangen und die Leistung bis zur Erfüllung unseres Verlangens verweigern. Bei Verweigerung des Käufers oder fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6. Versand

Der Versand erfolgt ab Werk, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist. Verpackung wird berechnet. Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Ware dem Versandbeauftragten übergeben worden ist.

7. Rücksendungen

Rücksendungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Wenn wir die Rücksendungen nicht zu vertreten haben, dürfen wir die Retoure um 20% für die uns entstehenden Kosten kürzen.

8. Werkzeuge

Von uns für die Herstellung von Sonderteilen angefertigte Werkzeuge, Einrichtungen, Modelle usw. bleiben stets unser Eigentum und können nicht herausgegeben werden, auch wenn vom Käufer ein Werkzeugkostenanteil bezahlt wurde. Zur Annahme von Anschlussaufträgen sind wir nicht verpflichtet.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Käufer und uns und bis zur Einlösung der dafür gegebenen Wechsel und Schecks unser Eigentum. Für den Fall der Bezahlung auf Scheckwechselform bleibt allerdings der Eigentumsvorbehalt bis zur Einlösung des Wechsels durch den Käufer bestehen.

Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherheitsübertragung ist ihm jedoch nicht gestattet.

Die Forderung des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt er sehen jetzt an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Der Käufer ist zur Einziehung dieser Forderungen so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber uns nachkommt. Der Käufer ist auf unser Verlangen verpflichtet, die Drittschuldner anzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen.

Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar "vermischt", so erlischt unser Eigentum dadurch nicht, sondern wir erwerben das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Käufer verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die uns abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Verkehrswert der sicherungsübereigneten Güter die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

10. Gewährleistung

Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so leisten wir nach unserer Wahl unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Käufers Nachbesserung oder Ersatz. Die Feststellung von Mängeln jeglicher Art muss uns unverzüglich, bei erkennbaren Mängeln spätestens innerhalb 8 Tagen nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich mitgeteilt werden.

Schadenersatzansprüche aus schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, Verschulden bei Vertragsabschluss sowie unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder einer seiner teilenden Angestellten.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Wuppertal. Gerichtsstand ist nach Wahl des Lieferers dessen Firmensitz oder Sitz des Bestellers. Dies gilt auch für Urkunden, Wechsel und Scheckprozesse. Maßgebend ist das deutsche Recht.